

Bessere Chancen für Raumplanung

Umfrage unter den Liechtensteiner Vorstehern zur nachbesserten Regierungsvorlage



«Diese modifizierte Gesetzesvorlage sollte bei einer Volksabstimmung gute Chancen haben»: Johannes Kaiser, Vorsteher von Mauren-Schaanwald.

massnahmen durch die Landesplanung hervorgerufen wurden, fair und zweckdienlich gelöst werden. Dies würde auch dem Sinn und der Zielsetzung des zu erstellenden Gemeindeleitbildes wie auch des zukünftigen Gemeinderichtplanes vollauf entsprechen.

Könnten Sie der Vorlage, wie Sie jetzt von der Regierung nachgebessert wurde, zustimmen?

Zweifelloos ist die Regierung auf eine Reihe von Anliegen der Bürgerinnen und Bürger eingegangen. Wie gesagt, ist der Konflikt des Zustandekommens der «nicht-zonierten» Gebiete in Mauren-Schaanwald, welche früher Reservazonen waren und durch die Landesplanung in den 80er-Jahren mit einem Federstrich ausradiert wurden, nicht gelöst. Zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern von Mauren-Schaanwald wird hier mit dieser Vorlage in diesem Punkt kein Lösungsprozess ermöglicht. Diebezüglich werde ich im Landtag eine begründete Gesetzesergänzung beantragen und hoffe, dass diese im Landtag eine Mehrheit findet. Denn

diese betroffenen Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht einfach übergangen werden.

Wird Liechtenstein an der Abstimmungsurne Ja sagen zur Raumplanung?

Die Regierung empfiehlt dem Landtag, diese Gesetzesvorlage dem Stimmvolk vorzulegen, was ich sehr positiv finde. Auch ich bin voll und ganz der Meinung, dass dieses Raumplanungsgesetz dem Volkssouverän vorgelegt werden muss. Dafür werde ich mich im Landtag auch einsetzen. Diese modifizierte Gesetzesvorlage sollte bei einer Volksabstimmung gute Chancen haben, angenommen zu werden.

Walter Kieber, Vorsteher Schellenberg

Volksblatt: Ihre Meinung zu den von der Regierung vorgeschlagenen Verbesserungen?

Walter Kieber: Mit Genugtuung habe ich festgestellt, dass der von mir speziell bemängelte Artikel betreffend die Einteilung der Bauzone im geforderten Sinne abgeändert wurde. Ausserdem liegt der Entscheid betreffend Baulandumlegungen und Erschliessungen neu wieder in der Kompetenz



Kann der überarbeiteten Gesetzesvorlage mit Vorbehalt zustimmen: Schellenbergs Vorsteher Walter Kieber.

der Gemeinden. Die Neufassung betreffend die Legitimation und Zulässigkeiten von Vereinigungen (LGU) wurde ebenfalls im gewünschten Rahmen geändert. Die Bestimmung, wonach die Gemeinden für die Abdeckung öffentlicher Interessen Neuzonierungen vornehmen können, erachte ich ebenfalls als Fortschritt.

In welchem Punkt müsste der Landtag aus Sicht der Gemeinden noch eine zusätzliche Verbesserung vornehmen?

Die Bestimmung, dass Zonenerweiterungen erst nach Erreichung eines 80-prozentigen Ausbaugrades möglich sind, erachte ich weiterhin als äusserst problematisch. Diesbezüglich dürfte die Berechnungsart und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Amt für Raumplanung problematisch sein. Die personelle und finanzielle Ausgestaltung dieser neuen Amtsstelle erachte ich als übertrieben, zumal dieser in den nächsten Jahren ohnehin «nur» eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion zukommen dürfte.

Könnten Sie der Vorlage, wie sie jetzt von der Regierung nachgebessert wurde, zustimmen?

Obwohl ich die Notwendigkeit dieses RPG in Frage stelle, kann ich der überarbeiteten Gesetzesvorlage mit Vorbehalt zustimmen; dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der Landtag die Änderungsvorschläge der Regierung aufnimmt.

Wird Liechtenstein an der Abstimmungsurne Ja sagen zur Raumplanung?

Diese Frage kann ich nicht mit einem eindeutigen Ja oder Nein beantworten. Es wurden in der Vergangenheit auch schon Gesetze (z. B. Lärmschutzgesetz) mit geringfügigen finanziellen Auswirkungen abgelehnt. Obwohl die Anzahl derjenigen, die über keine Grundstücke in der Bauzone verfügen, täglich grösser wird, hat ein restriktives Raumplanungsgesetz zwangsläufig direkte Auswirkungen auf die Mietkosten. Ausserdem werden diejenigen Bodenbesitzer, deren Grundstücke an die Bauzone angrenzen oder seit längerer Zeit mit einer Einzoningung «liebäugeln», sich ebenfalls ihre Gedanken machen. Somit kann auch ein Nein nicht ausgeschlossen werden.



Raumplanung sollte durch die Annahme dieses Gesetzes die gebührende Beachtung finden, sagt Jakob Büchel.

Jakob Büchel, Vorsteher Ruggell

Volksblatt: Ihre Meinung zu den von der Regierung vorgeschlagenen Verbesserungen?

Jakob Büchel: Es ist tatsächlich so, dass, aus meiner Sicht, wesentliche Verbesserungen eingearbeitet wurden, insbesondere auch bezüglich der möglichen Rechtsmittel. Im Hinblick auf die Gemeindeautonomie ist insbesondere der Art. 9, Absatz 3 und 4, nochmals zu hinterfragen. Gemäss diesen Absätzen sind die Ortsplanungen von der Regierung zu genehmigen. Ferner kann die Regierung von der Gemeinde Änderungen und Ergänzungen ihrer Planungen verlangen. Die Festlegung einer Richtplanung und Nutzungsordnung durch die Regierung, falls die Gemeinden in Verzug sind) ist nach wie vor als wesentlicher Eingriff in die Gemeindeautonomie zu taxieren.

Der alte Art. 18 (neu Art. 10, Einspracherecht von Vereinigungen) ist ebenfalls entschärft worden. Vereinigungen, wie z. B. die LGU können Einsprachen erheben, wenn Bäuonenerweiterungen inventarisierte oder geschützte Landschaften oder Landschaftselemente betreffen. Die Ein-

sprachen sind nur zulässig, wenn sie sich auf mangelhafte Sachverhalte, rechtswidriges Vorgehen oder Widersprüche zur Landesrichtplanung beziehen.

Die alten Artikel 11 (neu 13, Grösse der Bauzone) und 12 (neu 14, Entwicklung innerhalb der Bauzone) sind entschärft worden. Allerdings ist der neue Art. 14 in Kombination mit den neuen Art. 9, 11 und 13 nach wie vor restriktiv.

In welchem Punkt müsste der Landtag aus Sicht der Gemeinden noch eine zusätzliche Verbesserung vornehmen?

Wie oben erwähnt, sollten die neuen Art. 9, 11, 13 und 14 nochmals überprüft werden.

Könnten Sie der Vorlage wie sie jetzt von der Regierung nachgebessert wurde zustimmen?

Mit dem Inkrafttreten des RPG wird sich der Planungsaufwand für die Gemeinden grundsätzlich erhöhen. Zur Intensität von planerischen Aufgaben stellt sich immer die Frage des Kosten/Nutzenverhältnisses. Langfristig betrachtet wird man den zusätzlichen Planungsaufwand, der durch das RPG auf die Gemeinden zukommt, sowie die zunehmende Regelungsverdichtung zugunsten einer langfristigen geordneten Siedlungsplanung in Kauf nehmen müssen. Nachdem die Gemeinde Ruggell in ortsplanerischer Hinsicht bereits aus freien Stücken ein gute Ausgangslage aufweist, ist der Zusatzaufwand bewältigbar. Wenn die oben erwähnten Artikel, insbesondere in Hinblick auf die Gemeindeautonomie nochmals hinterfragt werden, kann ich der Vorlage zustimmen.

Wird Liechtenstein an der Abstimmungsurne Ja sagen zur Raumplanung?

Die Raumplanung ist schon sehr lange ein Thema und sollte nun meiner Ansicht nach durch die Annahme dieses Gesetzes die gebührende Beachtung finden. Die Stimmbürgerin, der Stimmbürger muss jedoch wissen, dass er sich mit der Annahme des Gesetzes eine gewisse Selbstbeschränkung auferlegt, was aufgrund unseres materiellen Wohlstandes jedoch möglich sein sollte. So betrachtet gehe ich davon aus, dass das Stimmvolk die Interessensabwägung zugunsten des RPG vornehmen sollte und wird.

Was will das Raumplanungsgesetz?

Auszüge aus dem Gesetzestext gemäss dem überarbeiteten Vorschlag der Regierung

Art. 1: Ziele

1) Aufgabe der Raumplanung ist es, im Ausgleich der verschiedenen Interessen die Voraussetzungen zu schaffen, dass

a) das Land in seiner Eigenart, mit seiner natürlichen und gestalteten Umwelt, als vielfältiger und vertrauter Lebensraum gepflegt und erhalten bleibt;

b) die Entwicklung nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft sowie in Beachtung der natürlichen Lebensgrundlagen und kulturellen Belange verläuft;

c) künftigen Generationen der grösstmögliche Freiraum für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausgestaltung ihrer Lebensart verbleibt.

2) Die Aufgaben der Raumplanung betreffen die Orts- und Landesplanung und erstrecken sich vor allem auf raumwirksame Tätigkeiten, welche unter Beachtung ökologischer und wirtschaftlicher Zielsetzungen die Nutzung des Raumes und die Besiedlung des Landes erhalten oder verändern.

Art. 2: Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) «Leitbild»: die politisch verbindliche Festlegung einer gewünschten, zweckmässigen und koordinierten Entwicklung des Gemeinwesens. Das Leitbild umschreibt die angestrebte gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und räumliche Weiterentwicklung des Lebensraumes. Es kann gegebenenfalls in Teilleitbildern aufgliedert sein.

b) «Richtplan»: Die behördenverbindliche Festlegung der langfristig angestrebten räumlichen, umweltverträglichen und nutzungsmässigen Entwicklung des Landes, der Gemeinden oder von Quartieren. Der Richtplan befasst sich mit den raumrelevanten Elementen und trifft Aussagen zu Landschaft, Siedlung, Verkehr, öffentlichen Bauten und Anlagen, Infrastrukturen und Realisierung. Der Richtplan wird als Gesamttrichtplan oder in Teilrichtplänen festgelegt.

c) «Nutzungsordnung»: Die grundeigentümerverbindliche und allgemein gültige Festlegung der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet durch Nutzungsplan, Bauordnung und spezielle Nutzungsvorschriften.

d) «Nutzungsplan»: Die grundeigentümerverbindliche Festlegung von Art und Intensität der zulässigen oder vorgeschriebenen Nutzung des Bodens

durch Zonen- und Schutzpläne.

e) «Überbauungsplan»: Die grundeigentümerverbindliche Festlegung von speziellen Bau- und Nutzungsvorschriften für ein bestimmtes Gebiet. Der Überbauungsplan ergänzt zusammen mit speziellen Vorschriften die Nutzungsordnung und gewährleistet bei Beachtung der ortsplanerischen Randbedingungen eine hohe Siedlungs- und Architekturqualität.

f) «Gestaltungsplan»: Die detaillierte Festschreibung der Überbauung einer oder mehrerer Parzellen. Der Gestaltungsplan ist grundeigentümerverbindlich.

g) «Planungszone»: Die vorübergehende Einschränkung oder Aufhebung der Nutzungsmöglichkeit einer oder mehrerer Liegenschaften, um die Durchführung und Inkraftsetzung eines Planungsinstrumentes zu gewährleisten.

h) «Behördenverbindlich»: bedeutet, dass sich die Behörden an das Ergebnis des Richtplanes zu halten und diesen bei raumrelevanten Entscheidungen und Massnahmen zu berücksichtigen haben. Grundeigentümer werden durch den Richtplan nicht gebunden.

Art. 3: Planungsinstrumente

1) Planungsinstrumente gemäss diesem Gesetz sind:

- a) der Richtplan;
- b) die Nutzungsordnung;
- c) der Überbauungsplan;
- d) der Gestaltungsplan.

2) Bei der Ausgestaltung der Planungsinstrumente und Massnahmen ist auf die Koordination zu achten und auf die grenzübergreifende Planung Rücksicht zu nehmen.

Art. 4: Planungsgrundsätze

1) Alle Planung hat sich an einer dem Gemeinnutzen verpflichteten Entwicklung des Lebensraumes zu orientieren.

2) Die zuständigen Behörden haben bei der Planung auf die Landschaft Bedacht zu nehmen. Sie achten insbesondere darauf, dass

a) die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft, Wald und Landschaft für Menschen, Tiere und Pflanzen geschützt und aufgewertet werden;

b) Siedlungen, Bauten und Anlagen sich gut in die Landschaft einfügen;

c) der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes zur Verfügung stehen;

d) naturnahe Landschaften und Erholungsräume ausreichend erhalten bleiben;

e) die Sicherheit bei Naturgefahren und der Hochwasserschutz gewährleistet werden;

f) für die ökologische Funktionsfähigkeit von Gewässern ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird.

3) Die zuständigen Behörden achten bei der Siedlungsplanung darauf, dass a) der Boden haushälterisch genutzt wird und vorrangig die Nutzungsreserven im bereits baureifen und erschlossenen Gebiet den Baubedarf decken;

b) Wohn- und Arbeitsgebiete, öffentliche Bauten und Anlagen, Erholungsräume und Sport- und Freizeitgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen werden;

c) wohnlich gestaltete Siedlungen und günstige Voraussetzungen für die Wirtschaft geschaffen und gefördert werden;

d) es genügend Rad- und Fusswege gibt;

e) die Siedlungen angemessen Grünflächen und Bäume enthalten;

f) ein ausreichender Immissionschutz gewährleistet ist.